

Informationsblatt 5: Leistungen bei vollstationärer Pflege

Im eigenen Zuhause Älter werden ist der Wunsch vieler Menschen. Pflegebedürftigkeit, körperliche und geistige Einschränkungen können jedoch zu einem unüberwindbaren Hindernis werden. Wenn Tagespflege, Wohnraumanpassungen und die Pflege und Betreuung durch Pflegepersonen oder einen ambulanten Pflegedienst nicht mehr möglich sind, kann es notwendig werden, in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung umzuziehen.

Gründe für Heimeinzug

Ein Umzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung kann erforderlich werden, wenn

- eine Pflegeperson fehlt bzw. die Bereitschaft zur Pflege fehlt
- drohende oder bereits eingetretene Überforderung der Pflegeperson
- drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung der pflegebedürftigen Person
- Selbst- und Fremdgefährdungstendenzen der pflegebedürftigen Person
- Räumlichkeiten lassen keine Pflege im häuslichen Bereich zu.

Kosten für einen Pflegeheimplatz

Die Kosten für einen Pflegeheimplatz setzen sich aus vier Bereichen zusammen

- Pflege- und Betreuungskosten für Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege. An diesen Kosten beteiligt sich die Pflegekasse. (s.u.)
- Unterkunft- und Verpflegungskosten für Essen und Trinken, hauswirtschaftliche Leistungen und Verbrauchskosten (z.B. Heizkosten)
- Investitionskosten zur Herstellung und Erhaltung der Gebäude
- Zusatzkosten für z.B. Telefon

Es gilt für alle pflegebedürftigen Bewohner einer Pflegeeinrichtung der Pflegegrade 2-5 der sogenannte Einrichtungseinheitliche Eigenanteil (EEE) pro Monat. Das heißt, jeder Bewohner der Pflegegrade 2-5 hat in der jeweiligen Einrichtung den gleichen Eigenanteil für Pflege- und Betreuungskosten (Personal- und Sachkosten) zu zahlen, unabhängig vom tatsächlichen Pflegeaufwand. Der EEE wird von der Pflegeeinrichtung mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger ermittelt.

Die täglichen Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investition, Ausbildungszuschlag werden auch mit den o.g. Vertragspartnern vereinbart und sind in den Pflegegraden 1-5 identisch pro Einrichtung. Diese Kosten sind als Eigenanteil zu tragen.

Zuschuss durch die Pflegekasse

Die Pflegekasse beteiligt sich an den Pflege- und Betreuungskosten je nach Pflegegrad mit einer festgelegten Summe.

Pflegegrad	Leistungsanspruch
PG 1	*
PG2	805 €
PG3	1.319 €
PG4	1.855 €
PG5	2.096 €

*Wird bei Pflegegrad 1 die vollstationäre Pflege notwendig, beteiligt sich die Pflegekasse mit 131 € pro Monat.

Daneben gibt es einen Zuschuss zum Eigenanteil, welcher mit zunehmender Dauer des Heimaufenthalts steigt. Je länger der Bewohnende in Einrichtungen der vollstationären Pflege lebt, desto geringer wird sein Eigenanteil.

Für Heimbewohnende mit Pflegegrad 2 bis 5 beträgt der Leistungszuschlag

- **15 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **bis zu 12 Monate**,
- **30 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **mehr als 12 Monate**,
- **50 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **mehr als 24 Monate** und
- **75 Prozent** des Eigenanteils an den Pflegekosten, wenn sie **mehr als 36 Monate**

Die Pflegekasse beteiligt sich also nur an einem geringen Teil der gesamten Heimkosten.

Beteiligung anderer Stellen Sozialhilfeträgers

Kann die pflegebedürftige Person die Heimkosten nicht selber tragen, besteht die Möglichkeit einen Antrag beim Sozialhilfeträger auf Übernahme der ausstehenden Kosten zu beantragen. Nach Prüfung und Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen können die verbleibenden Kosten nachrangig übernommen werden.